



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Firma
Medentex GmbH
Piderits Bleiche 11
33689 Bielefeld

10. Dezember 2025
Seite 1 von 16

Aktenzeichen
52.3.7-003/2025-001
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Niederkleine
ilka.niederkleine@bezreg-
detmold.nrw.de
Zimmer: A 310
Telefon 05231 71-5273
Fax 05231 71-825273

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG);

Freiwillige Rücknahme nach § 26 KrWG i.V.m. der Freistellung von Nachweispflichten bei freiwilliger Rücknahme gefährlicher Abfälle nach § 26a KrWG

Ihr Antrag vom 07.08.2025 durch
BIQU Schapka Consulting, 1368-0725-3-HS-FR26

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 07.08.2025 in Verbindung mit Ihrer Anzeige der freiwilligen Rücknahme ergeht folgender

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

B E S C H E I D

Landeshauptkasse NRW
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

- I. Hiermit stelle ich gem. § 26 Abs. 3 KrWG fest, dass die von Ihnen angezeigte Rücknahme von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG erfolgt. Ich stelle Sie auf Ihren Antrag hin gem. § 26a Abs. 1 KrWG bis zum Abschluss der Rücknahme der Abfälle von der Nachweispflicht nach § 50 KrWG frei, **soweit es sich um von Ihnen hergestellte oder vertriebene Produkte/Erzeugnisse handelt**, die nach deren Gebrauch als gefährliche Abfälle von

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



Ihnen zurückgenommen werden. Die Befreiung gilt für die nachfolgend aufgeführten Abfälle aus dem gesamten Bundesgebiet.

Datum: 10. Dezember 2025

Seite 2 von 16

Abfallarten:

ASN gem. AVV	Abfallbezeichnung gem. AVV
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle; <i>Hier: Amalgamkapseln und elementares Quecksilber aus Zahnarztpraxen und Zahnarztkliniken</i>
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff; <i>hier: Abscheidersysteme, Dosen, Kanister, Kapseln aus Kunststoffen</i>
16 02 13*	Gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen; <i>hier: Amalgamabscheideranlagen</i>
17 04 03	Blei; <i>hier: Bleifolien aus phototechnischer Anwendung</i>
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin; <i>hier: Abscheidersysteme für Zahnamalgam, Restamalgam aus der zahnmedizinischen Behandlung, Amalgamkapseln</i>



Entsorgungsweg:

Datum: 10. Dezember 2025

Seite 3 von 16

Die Rücknahme erfolgt über den Postversand (alle v.g. Abfälle außer AVV 09 01 01* und 09 01 04*), im Holsystem über einen eigenen Fuhrpark (Beförderernummer: E71180630), sowie über semimobile Containerstationen an den 5 folgenden Standorten:

Anschrift der Containerstation	Beschränkung der ASN gem. AVV
Paul-Ruoff-Straße 2, 14822 Brück	Alle vorgenannten Abfälle außer 16 02 13*
Rotterdamer Straße 32, 90451 Nürnberg	Alle vorgenannten Abfälle außer 16 02 13*
Thomaswert 47, 74076 Heilbronn	Alle vorgenannten Abfälle außer 16 02 13*
Röntgenstraße 16a, 21493 Schwarzenbek	Alle vorgenannten Abfälle außer 16 02 13*
Deutsche Straße 28, 67059 Ludwigshafen	Alle vorgenannten Abfälle außer 16 02 13*

Sämtliche im Zuge der Rücknahmelogistik eingesammelten Abfälle werden zur weiteren Behandlung/Zwischenlagerung zur medentex GmbH, Piderits Bleiche 11 in Bielefeld verbracht.



- II. Diese Befreiung erfolgt auf der Grundlage Ihres Antrages und Ihrer Anzeige vom 07.08.2025. Sie gilt ab dem 01.01.2026 und ist befristet bis zum

31.12.2030

**mit einer Jahresabfallmenge
von maximal 250 Tonnen.**

Die Befreiung endet auch, wenn die geordnete und mit diesem Bescheid zugelassene Entsorgung für die von der Befreiung erfassten Abfälle nicht mehr sichergestellt ist.

- III. Diese Freistellung umfasst die **freiwillige Rücknahme** der aus dem Gebrauch Ihrer Produkte stammenden und unter Ziffer I dieses Bescheides aufgeführten Abfälle.

- IV. Die Befreiung ergeht unter dem Vorbehalt, dass sie jederzeit widerrufen, geändert oder mit weiteren Auflagen versehen werden kann, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherung einer geordneten Entsorgung geboten ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 u. Nr. 5 VwVfG NRW).

V. Die Befreiung ergeht unter folgenden Auflagen:

- V.1 Ihre Selbstverpflichtung gegenüber dem Abfallerzeuger zur freiwilligen Rücknahme der o.g. Abfälle darf nicht widerrufen oder eingeschränkt werden.
Jede Änderung Ihrer Selbstverpflichtung ist mir unverzüglich mitzuteilen.



V.2 Der von Ihnen aufgezeigte Entsorgungsweg ist Bestandteil dieses Bescheides und ist deshalb einzuhalten.

Datum: 10. Dezember 2025

Seite 5 von 16

Änderungen hinsichtlich des Entsorgungsweges bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

V.3 Sie haben gegenüber dem Abfallerzeuger die Übernahme des Abfalls mittels eines Übernahmescheines nach § 12 NachwV oder eines gleichwertigen Quittungsbeleges (physikalisch oder digital) zu dokumentieren.

Der Übernahmeschein kann auf DIN A4 gedruckt werden, so dass neben den vorgedruckten Angaben spezifische Informationen Ihrerseits aufgenommen werden können.

Im Übernahmeschein sind folgende Eintragungen aufzunehmen:

Feldbezeichnung im Übernahmeschein	einzutragender Inhalt
Nachweisnummer	Erzeugernummer für die freiwillige Rücknahme (<i>hier: EF7110001</i>)
Menge	Gewicht (<i>ggfs. erst bei Ankunft bei der Entsorgungsanlage</i>)
Abfallerzeuger	Name, Anschrift des tatsächlichen Abfallerzeugers; Erzeugernummer, soweit vorhanden
Beförderer	Name, Anschrift des tatsächlichen Beförderers, der die Abfälle vom Endverbraucher einsammelt; Beförderernummer zur Unterschrift des Beförderers: Soweit die Einsammlung nicht durch den Hersteller/Vertreiber selbst erfolgt, ist die Unterschrift vom beauftragten Beförderer zu leisten. Hierzu ist der Beförderer vom Hersteller/Vertreiber schriftlich zu ermächtigen und das Ermächtigungsschreiben im Fahrzeug mitzuführen.



Feldbezeichnung im Übernahmeschein	einzutragender Inhalt
Abfallentsorger	Name, Anschrift des Abfallentsorgers; mit Entsorgernummer
Frei für Vermerke	„Freiwillige Rücknahme von Abfällen nach § 26a Abs. 1 KrWG“; Datum und Az. des Freistellungsbescheides; Hersteller/Vertreiber: Name und Anschrift; geschätzte Abfallmenge: in m ³ , sofern Gewicht bei Übernahme nicht bekannt ist

V.4 Die unter Ziffer V.3 genannten Belege sind in Ihr Register nach § 24 ff. NachwV zu übernehmen.

V.5 Die Meldungen für die zurückgenommenen Abfallmengen der unter Ziffer I dieses Bescheides genannten Abfallarten sind über die von der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) betriebene Web-Anwendung zur Mengenmeldung im Rahmen der freiwilligen Rücknahme an die Behörden zu melden. Eine schriftliche Übersendung auf dem Postweg ist nicht zulässig. Informationen zum Mengenmeldeverfahren, sowie der Link zur Webanwendung sind unter der Webadresse <https://hilfe.gadsys.de/emmwiki/> zu finden. Weitere Informationen und Regularien für den Zugang zur Web-Anwendung sind über die Geschäftsstelle der LAG GADSYS (Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH, Havelstraße 7, 24539 Neumünster) erhältlich. Die Geschäftsstelle der LAG GADSYS erhält diesen Bescheid in Kopie.



V.6 Die Nachweisführung über den Verbleib der Abfälle hat jährlich, jeweils zum 31.03. für das vorherige Jahr über die in den jeweiligen Bundesländern zurückgenommenen Abfälle zu erfolgen. Diese muss für jedes Bundesland gesondert folgende Angaben enthalten:

- Entsorgungszeitraum,
- Entsorger mit Entsorgernummer,
- Angabe des Bundeslandes, in dem die Abfälle eingesammelt werden,
- Abfallschlüssel,
- zurückgenommene Abfallmengen (t) aus jedem Bundesland.

Die Mengenmitteilungen sind über das Webportal gem. Nebenbestimmung Ziffer V.5 zu erfassen.

V.7 Jeweils eine Ablichtung dieser Befreiung haben Sie den Erzeugern und den Beförderern der von Ihnen vertriebenen und zurückzunehmenden Abfälle zuzuleiten. Für diesen Entsorgungskreis ist auch ein Herunterladen über ein von medentex GmbH zur Verfügung gestelltes Webportal möglich.

V.8 In den zum Einsammeln und Befördern benutzten Beförderungsmitteln ist eine Kopie dieses Bescheides mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen bzw. auszuhändigen.

Soweit die Beförderung nicht durch den Hersteller/Vertreiber selbst, sondern durch beauftragte Spediteure durchgeführt wird, ist zusätzlich eine Kopie des Beauftragungsschreibens bzw. -vertrages mit zu führen.



VI. Hinweise:

VI.1 Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 AbfAEV besteht für die Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen keine Beförderungserlaubnispflicht, wenn diese vom Hersteller und Vertreiber freiwillig zurückgenommen werden. Diese Befreiung erstreckt sich nur auf die Rücknahme von Abfällen aus Ihren **eigenen** Produkten/ Erzeugnissen und gilt auch für einen von Ihnen beauftragten Beförderer.

Es besteht jedoch eine Anzeigepflicht nach § 53 KrWG.

VI.2 Gem. § 26a Abs. 4 S. 1 KrWG sind Erzeuger, Besitzer, Beförderer oder Entsorger von gefährlichen Abfällen bis zum Abschluss der freiwilligen Rücknahme von den Nachweispflichten nach § 50 KrWG befreit, soweit sie die Abfälle an den gem. § 26a Abs. 1 KrWG befreiten Hersteller oder Vertreiber zurückgeben oder in dessen Auftrag entsorgen.

VI.3 Durch diese Befreiung von den Nachweispflichten bleiben die weiteren Pflichten der Abfallerzeuger nach dem KrWG unberührt.

Insbesondere länderspezifische Regelungen hinsichtlich der Andienungs- und Überlassungspflichten bleiben von der Freistellung unberührt. Das bedeutet, dass sich der Abfallerzeuger bei seiner zuständigen Behörde erkundigen muss, ob der Abfall, für den Sie als Hersteller/Vertreiber die freiwillige Rücknahme angeboten haben, tatsächlich Ihnen übergeben werden darf. Weitere länderspezifische Auflagen und Regelungen bleiben ebenfalls unberührt.

**VII. Begründung:**

Mit Ihrem Schreiben vom 07.08.2025 haben Sie gem. § 26 Abs. 2 KrWG angezeigt, dass Sie bei der Neubelieferung Ihrer Kunden, die aus den von Ihnen vertriebenen Produkten entstandenen Abfälle über die unter der Ziffer I dieses Bescheides genannte Rücknahmelogistik freiwillig zurücknehmen und der Entsorgung in Ihrer Entsorgungsanlage am Standort Piderits Bleiche 11 in 33689 Bielefeld zuführen.

Gem. § 26a Abs. 4 Satz 2 KrWG darf der Freistellungsbescheid mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies zur Sicherstellung der umweltverträglichen Verwertung und Beseitigung erforderlich ist.

Die Befristung und die festgelegten Bestimmungen sind geeignet und erforderlich, um eine umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung auch während der Befreiung sicher zu stellen. Einem möglichen Interesse Ihrerseits an einer Abfallentsorgung ohne die Erfüllung der Nebenbestimmungen steht die höher zu bewertende Sicherung einer umweltverträglichen Entsorgung entgegen.

Für eine Freistellung gem. § 26a Abs. 1 KrWG ist es erforderlich, dass die zuständige Behörde auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers feststellt, dass die angezeigte Rücknahme von Abfällen in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG erfolgt. Voraussetzung für die Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung ist nach § 26 Abs. 3 KrWG zunächst, dass die zurückgenommenen Abfälle aus Erzeugnissen



stammen, die vom Hersteller oder Vertreiber selbst hergestellt oder vertrieben wurden. Durch die freiwillige Rücknahme sind die Ziele der Produktverantwortung nach § 23 KrWG umzusetzen. Weitere Voraussetzungen sind, dass die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gewährleistet bleibt und durch eine freiwillige Rücknahme die Kreislaufwirtschaft gefördert wird. Der Entsorgungsweg über die semimobilen Containerstationen in Ihre eigene Entsorgungsanlage, war Bestandteil meiner Prüfung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung, sowie der Prüfung der durch die freiwillige Rücknahme erreichten Förderung der Kreislaufwirtschaft. Darüber hinaus umfasste meine Prüfung, mit den von Ihnen vorgelegten Entsorgungsnachweisen, auch die weitere Entsorgung nach der Behandlung bzw. Zwischenlagerung in Ihrer Anlage.

Der Vorbehalt zum Widerruf der Befreiung bzw. zur nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen gründet auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 und 5 VwVfG NRW.

VII. Gebührenrechnung:

Für die Freistellung von den Pflichten nach § 50 KrWG wird gemäß §§ 1 Abs. 1, 2, 4, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 4.4.1.8 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) sowie in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren (VwV Abfallnachweisgebühren) gemäß des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom



18.03.2011 – Az.: IV – 3-116.6/IV-2-884-21797– in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr erhoben.

Datum: 10. Dezember 2025
Seite 11 von 16

Die Gebühr wird festgesetzt auf

2.200,00 €

(in Worten: zweitausendzweihundert Euro)

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides an die Landeshauptkasse NRW, HeLaBa,

IBAN: DE5930050000001683515

BIC: WELADEDXXX

Unter Angabe des Kassenzeichens:

7331100001322869

zu überweisen.

VIII. Begründung zur Gebührenrechnung:

Für eine Befreiung gemäß § 26a KrWG ist nach Tarifstelle 4.4.1.8 der AVwGebO NRW ein Gebührenrahmen von 50 € bis 10.000 € vorgesehen. Bei der konkreten Berechnung der Gebühr sind gem. § 9 GebG NRW im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftlichen Verhältnisse.



Hinweis zum Gebührenrahmen:

Gemäß der Tarifstelle 4.4 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 soll „bei der Gebührenbemessung innerhalb geltender Rahmensätze ein um 20 Prozent verringerter Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden, der durch die Eigenschaft als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 Absatz 2 KrWG, als registriertes Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L. 342 vom 22.12.2009, S.1) oder als ein Unternehmen mit nach DIN EN ISO 14001 Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001: 2015) zertifiziertem Umweltmanagementsystem herrührt, sofern die Amtshandlung nicht diese Eigenschaft zwingend voraussetzt.“

Zu 1.:

Für den mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von 250 € (bzw. 200 € für zertifizierte Betriebe) erhoben.

Zu 2.:

Dieser Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation des höchsten Rahmensatzes der Tarifstelle 4.4.1.8 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung von 10.000 € mit folgenden Faktoren:



Geltungsdauer

Faktor

0,1	bei bis 1 Jahr Geltungsdauer
0,2	bei bis 2 Jahren Geltungsdauer
0,3	bei bis 3 Jahren Geltungsdauer
0,4	bei bis 4 Jahren Geltungsdauer
0,5	bei bis 5 Jahren Geltungsdauer

Gesamtabfallmenge

Faktor

0,05	bei einer Abfallmenge von	≤		50 t/a
0,075		>	50 bis	100 t/a
0,1		>	100 bis	200 t/a
0,2		>	200 bis	500 t/a
0,3		>	500 bis	1.000 t/a
0,4		>	1.000 bis	2.000 t/a
0,6		>	2.000 bis	5.000 t/a
0,8		>	5.000 bis	10.000 t/a
0,9		>		10.000 t/a

Einsammlungsgebiet

Faktor

0,1	bei bis zu 5 angrenzenden Kreisen/kreisfreien Städten
0,2	bei 1 Regierungsbezirk
0,4	bei 2 bis 4 angrenzenden Regierungsbezirken oder 1 Bundesland
0,8	bei 2 bis 4 Bundesländern



- 1,2 bei 5 bis 7 Bundesländern
- 1,6 bei 8 bis 10 Bundesländern
- 2,0 bei mehr als 10 Bundesländern

Gebührenberechnung:

Zu 1.: 200 €

Zu 2.:

Geltungsdauer	5 Jahre	Faktor	0,5
Abfallmenge	250 t/a	Faktor	0,2
Einsammlungsgebiet	Bundesweit	Faktor	2,0

$$10.000 \text{ €} \times 0,5 \times 0,2 \times 2,0 = 2.000 \text{ €}$$

Der Gesamtbetrag beläuft sich damit auf 2.200,00 €.

IX. Rechtsgrundlagen:

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

AbfAEV:

Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) vom 5.



Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

Datum: 10. Dezember 2025
Seite 15 von 16

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

VwVfG NRW:

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV.NRW 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 633)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2023 (GV.



NRW. S. 490 / SGV.NRW 2011), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 18.02.2025 (GV. NRW. S. 238)

Datum: 10. Dezember 2025
Seite 16 von 16

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I
S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991
(BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des
Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)

X. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats
Klage beim Verwaltungsgericht Minden, 32423 Minden,
erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(I. Niederkleine)